



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen

mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

1212/11RI02

Verkündet 03.04.2013

Schiedsspruch

Im dem Verfahren

vertreten durch: Rechtsanwälte

gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn, vertreten durch das Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf, dem Richter am Bundesschiedsgericht Richter und dem Richter am Bundesschiedsgericht Herres als Berichterstatter folgenden Schiedsspruch:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt die Aufhebung des Beschlusses über den Ausschluss aus dem BDMP e.V..

Mitglied von

Pro Tell

Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne

World Forum on the Future of Sportshooting Activities

DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen

NRA GB National Rifle Association of Great Britain

NRA USA National Rifle Association of America

WA 1500 World Association Police Pistol 1500

ICFRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations

Forum Waffenrecht

Hierzu trägt er vor, dass Gründe die den Ausschluss rechtfertigen nicht erkennbar seien. Selbst die Erstellung und Vorlage einer fehlerhaften Reiskostenabrechnung gegenüber dem Präsidium reiche als schädigendes Ereignis für einen Ausschluss nicht aus.

Der Ausschluss sei nach Satzung und allgemeinen Regeln als schärfstes Mittel anzusehen und wäre die letzte Sanktion die zu wählen sei. Die Einreichung einer falschen Reisekostenabrechnung reiche für die Wahl des schärfsten Mittels nicht aus.

So sei weder eine Abmahnung noch sonstige weniger einschneidende Mittel gegenüber dem Antragsteller ausgesprochen worden.

Des Weiteren werde der Vorwurf einer falschen Abrechnung zu Unrecht erhoben, da der Antragsteller als Landesverbandsleiter berechtigt gewesen sei, eine entsprechende Abrechnung gegenüber dem Präsidium zu stellen.

Es käme dabei nicht darauf an, dass der Antragsteller durch das Präsidium die Legitimation als Landesverbandsleiter erst am 03.05.2010, nach dem der Abrechnung zu Grunde liegenden Sachverhalt, ausgesprochen wurde. Alleine die Wahl sei als Legitimation für den Landesverbandsleiter und als Voraussetzung für die Erstellung einer Abrechnung ausreichend, da er mit der Wahl als Mitglied des Landesbeirates geborener Delegierter für den Bundesdelegiertentag sei. Insoweit sei der Antragsteller auch zur Hereinreichung einer Abrechnung berechtigt gewesen.

Selbst wenn die Abrechnung fehlerhaft gewesen sei, würde dies nicht den Vorwurf eines vereinsschädigenden Verhaltens wegen Erschleichung finanzieller Leistungen rechtfertigen.

Auch habe das Präsidium mehr als 18 Monate keine Reaktion auf den Vorwurf – fehlerhafte Abrechnung – gezeigt. Erst nach dem Bundesdelegiertentag im Nov. 2011 habe man das Vereinsausschlussverfahren eingeleitet. Diese Vorgehensweise sei grob rechtswidrig.

Der Antragsteller beantragt, dass der Ausschluss durch das Präsidium unwirksam ist.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Hierzu trägt er vor, dass das Verfahren nach der Satzung des BDMP e.V. idF vom 29.06.2002 durchzuführen sei und somit ausschließlich ein Schlichtungsverfahren möglich sei. Aufgrund dessen seien Erwiderungen im Bezug auf materiell rechtliches Vorbringen des Antragstellers entbehrlich.

Zudem weise der Antragsgegner darauf hin, dass das Ausschlussverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Mit Datum vom 14.11.2011, vor Beschlussfassung des Präsidiums, sei das Bundesschiedsgericht (BSchG) um Stellungnahme gebeten worden. Im Rahmen dieser Anfrage sei dem Präsidium mitgeteilt worden, dass das BSchG einen Ausschluss nicht empfehlen könne. Eine Begründung sei nicht gegeben worden. Diese Vorgehensweise sei nach der Satzung ausreichend gewesen. Eine weitergehende Begründung durch das BSchG sei nicht erforderlich gewesen.

Auch halte das Präsidium weiterhin an seiner Entscheidung – Ausschluss des Antragstellers – fest. Der Antragsteller habe als Delegierter seiner SLG und nicht als Landesverbandsleiter am Bundesdelegiertentag teilgenommen. Erst mit Schreiben vom 03.05.2010 habe der Antragsteller seine Folgelegitimation als Landesverbandsleiter erhalten.

Trotz Kenntnis dieser Tatsachen habe der Antragsteller die Teilnahme am Bundesdelegiertentag als Teilnahme an einer „dienstlichen“ Veranstaltung abgerechnet.

Anlässlich einer Innenrevision am 21.10.2011 sei dieser Vorgang sodann festgestellt worden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes stehe fest, dass der Antragsteller in Kenntnis dieser Tatsachen – kein Landesverbandsleiter zu sein - eine vorsätzlich falsche Abrechnung erstellt und sich Leistungen gegenüber dem BDMP e.V. ohne Rechtsgrund erschlichen habe. Dies stelle ein vereinsschädigendes Verhalten des Mitgliedes dar, da u.a. zur Pflicht eines Mitgliedes nach der Reisekostenverordnung gehöre, eine Abrechnung nur in den Fällen vorzunehmen, in denen eine Tätigkeit als Funktionsträger des BDMP e.V. ausgeübt wurde.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Ausschlussverfahren habe der Antragsteller verkannt, dass der Landesverbandsleiter nicht gewählt, sondern lediglich vom Landesdelegiertentag vorgeschlagen werde. Erst nach Vorschlag erfolge eine Einsetzung des Landesverbandsleiters durch das Präsidium. Zum Zeitpunkt des Bundesdelegiertentages sei der Antragsteller kein „geborener Delegierter“ gewesen. Insbesondere sei von dem Antragsteller als späterer Funktionär eine besondere Integrität zu erwarten gewesen.

Zudem sehe der Antragsgegner keinen Ansatzpunkt einer gütlichen Einigung, wonach auch ein Schlichtungsverfahren gescheitert sei.

Gründe:

Der Antrag scheitert bereits an seiner Zulässigkeit.

Das Verfahren ist nicht nach der Satzung idF vom 02.02.2012 durchzuführen. Gemäß § 71 Abs. 1 BGB ist das Verfahren nach der Satzung des BDMP e.V. idF vom 29.06.2002 durch-

zuführen. Eine Rückwirkung von Satzungsänderungen ist nicht möglich (Palandt § 71 Rdnr. 1). Es ist daher das Recht/ die Satzung anzuwenden, welches zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Handlung galt. Folglich sind ausschließlich die Regelungen der Satzung idF vom 29.06.2002 anzuwenden.

Die Regelungen der Satzung idF vom 02.02.2012 sind nicht anwendbar und das Schiedsgericht ist demnach ausschließlich zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zuständig.

Da die Parteien trotz entsprechender Anfragen seitens des Gerichts keine Ansatzpunkte für eine gütliche Einigung erkennen ließen, diese wurde ausdrücklich durch den Antragsgegner abgelehnt, und das Gericht nach der für dieses Verfahren gültigen Satzung und Schiedsordnung nur eine Schlichtungsfunktion hat, ist eine streitige Entscheidung nicht möglich und das Schlichtungsverfahren als gescheitert anzusehen.

Der Antragsteller wird auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

In Anbetracht des Vorbringens der Parteien und der Schwere der Sanktion sieht das Gericht es als notwendig an, sich dennoch zur Begründetheit der Sache als obiter dicta zu äußern und auf folgendes hinzuweisen:

Der Antrag des Antragsstellers ist zudem unbegründet.

Aus § 17 der Satzung a.F. folgt eine Prüfungskompetenz des Präsidiums bzw. Legitimation des Landesverbandsleiters durch das Präsidium, damit ist die Legitimation des LVL durch das Präsidium konstitutiv. Eine Reisekostenabrechnung war zu diesem Zeitpunkt für den Antragsteller nicht zulässig und unrichtig.

Die Prüfungsfunktion des Präsidiums ergibt sich aus den nicht abschließend angegeben Gründen, aus denen die Legitimation versagt werden kann und somit die Funktionsübernahme durch den „Gewählten“ nicht möglich ist bzw. erst dann möglich ist, wenn durch das Präsidium die Prüfung erfolgt ist und zugestimmt wurde.

Daraus folgt, dass die Funktion immer erst dann wahrgenommen werden kann, wenn die Legitimation durch das Präsidium erfolgt ist.

Eine anderweitige Betrachtung ergäbe sich auch nicht bei der Anwendung der Satzung idF 02.02.2012.

Nach dieser wird eindeutig in § 14 Abs. 2 ausgeführt, dass die Landesvorstände auf Vorschlag des jeweiligen Landesdelegiertentages durch das Präsidium bestellt werden.

Auch in dieser Vorschrift wird eindeutig beschrieben, dass nur das Präsidium zur Bestellung bzw. Funktionsübertragung des LVL berechtigt ist.

Hieraus folgt ebenfalls, dass die Bestellung durch das Präsidium als konstitutiv zu betrachten ist.

Zum Verstoß selbst ist festzustellen:

Reisekostenerstattungen gewährt die Reiskostenordnung (RKO) nur für Landesverbandsleiter bzw. Funktionäre (LVL) soweit die Reisen von einem zuständigen Organ des Verbandes angeordnet oder genehmigt wurden - § 1 der RKO idF vom 06.03.2010.

Ausführungen inwieweit eine Anordnung oder Genehmigung erfolgt ist werden durch die Parteien nicht gemacht. Wobei dies im vorliegenden Fall unerheblich ist, da es bereits an der weiteren Voraussetzung der Funktionäreseigenschaft bzw. an dem Zweck der Reise „notwendig zur Erledigung der Tätigkeit für den Verband“ fehlt - § 2 Abs. 2 RKO idF vom 06.03.2010.

Der Verstoß gegen die RKO wurde durch das Präsidium ordnungsgemäß sanktioniert. Auch betrügerische Bagatellen rechtfertigen die Verhängung der schärfsten Sanktionen (vergl. BAG, 2 AZR 541/09, Urteil vom 10.06.2010, LAG Hamm, 8 Sa 711/10, Urteil vom 04.11.2010).

Zum Zeitpunkt der Teilnahme an dem Bundesdelegiertentag in Erfurt war der Antragsteller kein Funktionär und die Reise diene auch in keiner Weise „zur Erledigung der Tätigkeit für den Verband“.

Unbestritten hat der Antragsteller als Vertreter seiner SLG teilgenommen. Demzufolge diene diese Reise nicht zur Erledigung der Tätigkeit für den Verband, sondern vielmehr in der Tätigkeit für die SLG bzw. unabhängig von einer Tätigkeit für den Verband. Die Teilnahme an dem Bundesdelegiertentag ist nicht zwingend für eine SLG, sondern erfolgt rein freiwillig. Diese Teilnahme ist auch nicht als eine Tätigkeit für den Verband zu sehen. Hierunter kann eine repräsentative Aufgabe gesehen werden oder die Teilnahme an ausgeschriebenen Wettkämpfen, in denen der Verband vertreten wird. Eine Teilnahme an dem Bundesdelegiertentag könnte nur dann im weiteren Sinne darunter gefasst werden, wenn der Antragsteller Funktionär gewesen wäre und in dieser Funktion teilgenommen hätte. Dies war jedoch nicht der Fall – siehe Ausführungen zuvor. Es ist unbestritten, dass die Legitimation des Antragstellers als LVL erst nach der Teilnahme an dem Bundesdelegiertentag in Erfurt durch das Präsidium erfolgt ist.

Demzufolge liegen die nach der RKO notwendigen Voraussetzungen in der Person des Antragstellers nicht vor.

Insbesondere, da es sich bei dem Antragsteller um ein langjähriges Mitglied des BDMP handelt, ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller die RKO sowie die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung hinreichend bekannt waren, sowie auch die entsprechenden Abrechnungsmodi. Des Weiteren wurde der Antragsteller, wie von ihm selbst vorgetragen, durch den Präsidenten auf sein Fehlverhalten – Email vom 09.05.2010 - hingewiesen. Eine Abrechnung wurde dennoch durch den Antragsteller vorgenommen.

Insbesondere als zukünftiger Funktionär ist zu erwarten, dass sich das Mitglied als integer erweist und von solchen Verhaltensweisen Abstand nimmt.

Indizien für die persönliche Einstellung oder die Verhaltensweisen des Antragstellers sind ebenfalls darin zu sehen, welches Verhalten der Antragsteller auch dem BSchG gegenüber an den Tag gelegt hat. So wurde in öffentlichen Foren die Arbeit des BSchG in Misskredit gebracht. Dies stellt nach Ansicht des Gerichtes eine Fallkonstellation des vereinschädigenden Verhaltens dar, was als adäquate Sanktion zum Ausschluss des Mitgliedes zur Folge führen kann.

Ob eine ausreichende Stellungnahme des damaligen – ausreichend besetzten und damit überhaupt erst existenten – BSchG vorlag, kann derzeit nicht beurteilt werden und wurde durch den Antragsteller weder substantiiert dargelegt noch bestritten.

Das Gericht erachtet es für erforderlich, bei der Verhängung von Sanktionen durch das Präsidium, die Maßnahmenwahl – insbesondere bei solch einschneidenden Sanktionen - zukünftig ordnungsgemäß zu begründen, um einer weiteren Instanz die Möglichkeit der Überprüfung der Ermessensausübung zu geben.

Im Falle eines Fehlen solcher nachvollziehbaren Begründungen und Unterlagen, aus denen sich die Einhaltung der nun auch in der Satzung idF vom 02.02.2012 manifestierten Vorgehensweise - § 7 Abs. 1 d - ist das substantiierte Darlegen der Tatsachen nicht mehr möglich und ein solcher Ausschluss wäre aufzuheben.

Vorliegend wird die Ermessensentscheidung wie auch die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens durch den Antragsteller weder bestritten noch substantiiert widerlegt.

Demnach ist auch insoweit der Vortrag des Antraggegners zu unterstellen.

Nach alle dem ist der Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Grundsätzlich steht dem Antragsteller nun der ordentliche Rechtsweg offen, in dem er die Aufhebung des Ausschlusses begehren kann.

Das Gericht möchte diesbezüglich zu bedenken geben, dass bereits im Verfahren vor dem Landgericht Paderborn auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Antragsteller unterlegen

ist. Insbesondere ist dort auf den Hinweis des Gerichtes einzugehen, dass dem Antragsteller durch den Ausschluss keine „Nachteile“ entstanden sind, da dieser noch Mitglied eines weiteren Verbandes ist und somit keine Auswirkungen auf sein waffenrechtliches Bedürfnis folgt. Zumal, es wird auf den Schiedsspruch des BSchG vom 10.01.2013 verwiesen, kein Recht auf Waffenbesitz besteht. Dies wird ebenfalls in der Begründung des Urteils des Landgerichtes Paderborn vom 14.12.2012 ausgeführt.

Zudem ist das BSchG der Auffassung, dass das Verhältnis der Parteien derart zerrüttet ist, das ein zukünftiges gedeihliches und dem Vereinsleben zuträgliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich sein wird. Dies dürfte auch dem Antragsteller klar sein und ein weiteres Verfahren dürfte hieran nichts mehr ändern oder dem Antragsteller eine weitergehende „Genugtuung“ bringen bzw. in Anbetracht der derzeitigen Situation für Waffenbesitzer zuträglich sein. Insoweit wird erneut auf die Ausführungen im Urteil des Landgerichtes Paderborns verwiesen, in dem die Haltung eines Teils der Öffentlichkeit eindeutig ausgeführt wird.

Dr. Isabel Lömmersdorf
VRiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Frank Richter
RiBSchG

Ausgefertigt

Daniela Kleff
Geschäftsstelle